Wer haftet für **Verladeunfälle?**

Wer haftet, wenn es beim Verladen eines Pferdes zum Schadensfall kommt? Und welche Versicherung sollte man zwecks Schadenregulierung besitzen?

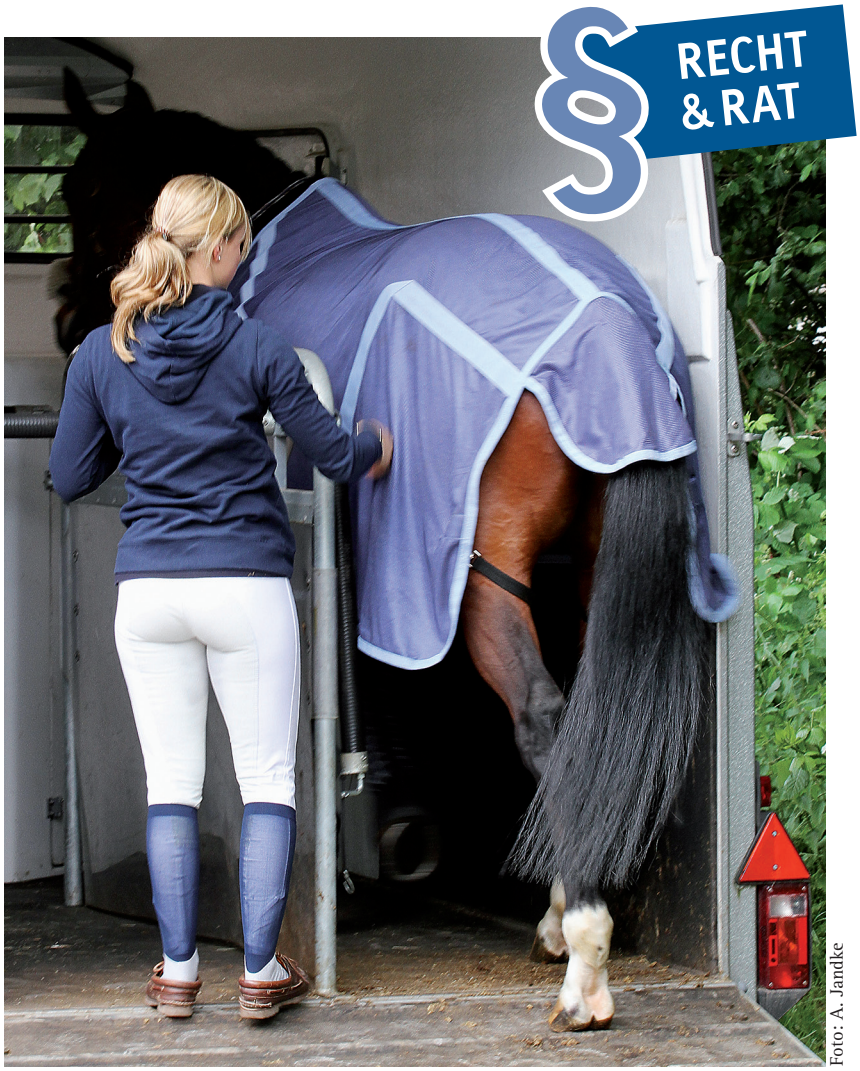

Foto: A. Jandke

Im Idealfall kann eine Person allein ein Pferd verladen. Die hier abgebildeten Protagonisten haben mit den beschriebenen Fällen nichts zu tun.

Das Verladen von Pferden ist in unserem Sport ein alltäglicher Vorgang, der im Idealfall von einer Person allein durchgeführt werden kann. Im Normalfall jedoch hilft mindestens eine weitere Person beim Aufladen eines Pferdes mit, und wenn es nur das Verschließen der Stange und der Hängerklappe hinter dem Pferd ist.

Bei widerspenstigen Pferden bedarf es in der Regel mehrerer Helfer. Je nachdem, wo sich der Verladende befindet, sind es Mitglieder der Stallgemeinschaft, Angehörige oder spontan Hilfsbereite, die diesen Dienst erweisen. Gerade bei Verladeproblemen, bei denen diese Helfer dann zur Seite stehen, passieren Unfälle, die sodann die Frage nach der Haftung und dem Eintritt von Versicherungen aufwerfen.

Die Antwort kann beim Verladeunfall sehr komplex ausfallen, je nachdem, ob beispielsweise Zugfahrzeug und Pferdeanhänger vom gleichen Halter versichert sind oder eines von beiden oder gar beides geliehen ist,

und wem das Pferd gehört. Daneben spielt dann auch noch eine Rolle, in welcher Beziehung der Geschädigte zum Haftenden steht, hier kann es in bestimmten Konstellationen zu Haftungsausschlüssen kommen.

Zunächst ist grundsätzlich jedes Gespann über die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs versichert. Zum „Betrieb des Kraftfahrzeugs“ gehört auch das Be- und Entladen eines Anhängers, unabhängig davon, ob von dem „Ladegut“ selbst auch eine Gefahr ausgeht. Der erste Ansprechpartner für geschädigte Verladehelfer ist somit die Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeughalters.

Gut: Haftpflichtversicherung für den Anhänger

Gehört nun wiederum der Pferdeanhänger einer anderen Person, so haften bei einem Unfall, bei dem ein Dritter durch das Gespann geschädigt wird, beide Halter dem Dritten gegenüber gleichermaßen. Da Pferdeanhänger an sich nicht der Versicherungspflicht unterliegen, empfiehlt es sich daher, auch für den Anhänger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen für den Fall, dass dieser Hänger einmal von einem fremden Zugfahrzeug bewegt wird. Derjenige, der seinen Anhänger unentgeltlich verleiht, haftet allerdings nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Gemäß § 17 Abs. 3 StVG ist die Verpflichtung zum Ersatz ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht.

Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt haben walten lassen. Ist beiderseits kein Verschulden gegeben, haften im Innenverhältnis Halter von Fahrzeug und Anhänger jeweils zur Hälfte (BGH, r+s 2011,60).

Bei schuldhaftem Verhalten haftet der Helfer

Kommt nun allerdings noch das Pferd als Verursacher des Unfalls ins Spiel, kann gemäß § 17 Abs. 4 StVG dem Tierhalter bei wesentlichem Verursachungsbeitrag der Großteil der Haftung zuzuordnen sein.

Auch wenn das Pferd nun etwa einen Beteiligten beim Verladen verletzt, das Geschehen aber im Ergebnis so beurteilt werden muss, dass eine beteiligte Person durch ihr Verhalten an dieser Verletzung schuld ist – beispielsweise, weil sie unfachmännisch vorgegangen ist, das Pferd erschreckt hat oder Ähnliches, dann haftet allein diese Person für den Schaden (§ 840 Abs. 3 BGB).

Die Haftung von beteiligten Personen, Fahrzeug- oder Tierhaltern ist wiederum ausgeschlossen, sofern die Schädigung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses geschieht, dann liegt nämlich ein Arbeitsunfall vor.

Daneben gilt bei Reittierhaltungen noch eine sozialversicherungsrechtliche Besonderheit: Auch der normale private Reittierhalter gilt nach dem Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) als „Unternehmer“. Treten nun Schäden bei Helfern ein, die „wie ein Arbeitnehmer“ für den Tierhalter tätig werden, dann führt dies unter Umständen zur Eintrittspflicht der Landesunfallkasse.

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferde-sportanwalt.de).

Tierhalter haftet für sein Pferd

Bei einer spontanen, freiwilligen, unentgeltlichen Hilfeleistung beim Verladen wird hiervon in der Regel allerdings nicht auszugehen sein.

So wurde auch die Schädigung einer Verladehelferin auf einem Reitturnier von den Sozialgerichten nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Die gelernte Patentanwaltsgehilfin und nach einem Studium in Teilzeit an der Technischen Universität arbeitende Fachkraft hatte 1999 einer Turnierreiterin beim Verladen eines Pferdes geholfen. Die Reiterin führte das Pferd auf den Anhänger, die Helferin stand seitlich dahinter.

Das Pferd riss sich los, drehte sich weg und keilte aus. Die Helferin wurde von dem Tritt im Bauchraum getroffen und erlitt dabei schwerste Verletzungen aufgrund derer sie dauerhaft arbeitsunfähig wurde und nun Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht. Sie konnte für ihren gesamten Schaden sowohl die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs als auch die Tierhalterin in Anspruch nehmen (BGH, Urteil vom 9. November 2010, VI ZR 300/08). *Olga A. Voy-Swoboda*

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de